KANTON
LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 15. September 2026

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 880

Nummer:	P 880
Eröffnet:	29.06.2026 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat:	15.09.2026 / Ablehnung
Protokoll-Nr.:	1088

Postulat Rey Caroline und Mit. über den Schutz von Arbeitnehmenden im Freien bei extremer Hitze

Unser Rat anerkennt das Anliegen des Postulats. Der Klimawandel führt auch im Kanton Luzern zu häufigeren, längeren und intensiveren Hitzeperioden. Besonders betroffen sind Arbeitnehmende, die körperlich anspruchsvolle Tätigkeiten im Freien und unter direkter Sonneneinstrahlung verrichten. Hohe Temperaturen können zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen und das Unfallrisiko erhöhen.

Bereits heute bestehen auf Bundesebene umfassende Vorschriften zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Gestützt auf das Arbeitsgesetz und die dazugehörenden Verordnungen sind Arbeitgebende verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die zum Schutz der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebs angemessen sind. Diese Verpflichtung umfasst auch den Schutz vor übermässiger Hitze und direkter Sonneneinstrahlung.

Die erforderlichen Schutzmassnahmen sind auf die konkrete Gefährdung und die betrieblichen Verhältnisse abzustimmen. Zu berücksichtigen sind neben der Lufttemperatur insbesondere die direkte Sonneneinstrahlung, die Luftfeuchtigkeit, die körperliche Belastung, die Arbeitskleidung sowie die individuelle gesundheitliche Situation der Arbeitnehmenden. Mögliche Massnahmen sind namentlich die Beschattung von Arbeitsplätzen und Pausenzonen, die Bereitstellung ausreichender Trinkmöglichkeiten, zusätzliche Erholungspausen, die Anpassung des Arbeitsrhythmus sowie die Verlagerung körperlich besonders belastender Arbeiten in kühlere Tageszeiten.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und die Suva stellen den Arbeitgebenden bereits heute praxisorientierte Empfehlungen, Checklisten und weitere Hilfsmittel zur Verfügung. Die Empfehlungen der Suva sehen abhängig von der Temperatur und der körperlichen Belastung abgestufte Schutzmassnahmen vor. Damit besteht inhaltlich bereits eine Grundlage, die mit dem im Postulat vorgeschlagenen Ampelsystem vergleichbar ist. Diese Informationen sind jedoch auf verschiedenen Plattformen verfügbar und erreichen die betroffenen Betriebe möglicherweise nicht immer rechtzeitig und in der für sie geeigneten Form.

Eine gesetzlich festgelegte Temperatur, ab welcher die Arbeit generell einzustellen ist, besteht nicht. Arbeitgebende müssen aufgrund einer konkreten Gefährdungsbeurteilung entscheiden, welche Massnahmen notwendig sind. Kann die Arbeitssicherheit oder der Gesundheitsschutz trotz geeigneter Schutzmassnahmen nicht gewährleistet werden, ist eine vorübergehende Einstellung der betreffenden Arbeiten in Betracht zu ziehen.

Der Kanton Genf hat während der aussergewöhnlichen Hitzeperioden im Sommer 2026 befristete Sofortmassnahmen angeordnet. Arbeiten im Freien unter direkter Sonneneinstrahlung mussten ab 13 Uhr grundsätzlich eingestellt werden. Für unaufschiebbare Tätigkeiten galt ein Arbeits- und Erholungsrhythmus von höchstens 15 Minuten Arbeit in der Sonne, gefolgt von 45 Minuten Erholung im Schatten. Dabei handelte es sich um ausserordentliche, auf die konkrete Wetterlage abgestimmte Anordnungen und nicht um ein dauerhaft geltendes generelles Arbeitsverbot. Die Erfahrungen des Kantons Genf können in die weitere Prüfung einbezogen werden.

Unser Rat ist bereit zu prüfen, wie die bestehenden Informationen und Empfehlungen im Kanton Luzern besser gebündelt und zielgruppengerecht vermittelt werden können. Dabei soll insbesondere untersucht werden, ob ein einfach verständliches, auf den Hitzewarnungen des Bundes aufbauendes Stufen- oder Ampelsystem einen Mehrwert schaffen kann. Ein solches Instrument könnte für die einzelnen Gefährdungsstufen die empfohlenen organisatorischen, technischen und personenbezogenen Schutzmassnahmen übersichtlich darstellen.

Ebenfalls soll geprüft werden, wie Arbeitgebende frühzeitig über bevorstehende Hitzeperioden und die jeweils empfohlenen Schutzmassnahmen informiert werden können. Dabei sind die zuständigen kantonalen Stellen, die betroffenen Branchen und die Sozialpartner einzubeziehen. Ziel ist eine praxistaugliche Lösung, welche die bestehenden bundesrechtlichen Grundlagen und Hilfsmittel nutzt, den Vollzug unterstützt und Doppelspurigkeiten vermeidet.

Unser Rat steht hingegen der Einführung eigener kantonaler Temperaturgrenzwerte oder generell verbindlicher Arbeitsunterbrüche zurückhaltend gegenüber. Die gesundheitliche Belastung hängt nicht allein von der gemessenen Temperatur ab, sondern von mehreren Faktoren. Starre Grenzwerte würden den unterschiedlichen Tätigkeiten und betrieblichen Verhältnissen nur unzureichend Rechnung tragen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz weitgehend bundesrechtlich geregelt ist.

Muss die Arbeit aufgrund der Witterungsverhältnisse eingestellt werden, kann der daraus entstehende Arbeitsausfall unter den bundesrechtlich festgelegten Voraussetzungen als witterungsbedingt anerkannt werden und einen Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung begründen. Voraussetzung ist unter anderem, dass die Weiterführung der Arbeit trotz genügender Schutzvorkehrungen technisch unmöglich, wirtschaftlich unvertretbar oder für die Arbeitnehmenden unzumutbar ist. Zudem steht die Schlechtwetterentschädigung nur den bundesrechtlich bezeichneten Erwerbszweigen offen. Für die Prüfung der entsprechenden Meldungen ist die Kantonale Amtsstelle (KAST) zuständig. Im Sommer 2026 wurden bei ihr bislang keine Gesuche um Schlechtwetterentschädigung aufgrund von Hitze eingereicht.

Eine darüberhinausgehende kantonale Entschädigung von Ertragsausfällen lehnt unser Rat ab. Eine solche würde ein neues kantonales Finanzierungsinstrument erfordern, Abgrenzungs- und Vollzugsfragen aufwerfen und zu einer Verlagerung betrieblicher Risiken auf den Staat führen. Die Prüfung soll sich deshalb auf die bestehenden Instrumente zur Abfederung witterungsbedingter Arbeitsausfälle und auf eine bessere Information über deren Voraussetzungen konzentrieren.

Für die Erarbeitung zusätzlicher Informations- und Sensibilisierungsinstrumente sind im Aufgaben- und Finanzplan 2027–2030 keine Mittel eingestellt. Je nach Umfang und Ausgestaltung der Prüfung beziehungsweise der daraus hervorgehenden Instrumente ist mit Kosten von bis zu 60’000 Franken zu rechnen. Über eine Umsetzung und deren Finanzierung wäre gestützt auf die Ergebnisse der Prüfung und im Rahmen der ordentlichen finanzpolitischen Prozesse zu entscheiden.

Unser Rat ist somit bereit zu prüfen, wie die bestehenden Hitzewarnungen und Schutzempfehlungen in einem verständlichen und praxistauglichen Stufensystem gebündelt und den betroffenen Arbeitgebenden frühzeitig vermittelt werden können. Weitergehende kantonale Vorschriften, generell verbindliche Arbeitsunterbrüche sowie ein neues kantonales Entschädigungssystem für Ertragsausfälle lehnt er dagegen ab.

Gestützt auf diese Ausführungen empfehlen wir Ihnen das Postulat abzulehnen.